

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

## **Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissen- schaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg**

**- FPOECO -  
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom  
23. Februar 2010  
31. Januar 2011  
19. Januar 2012  
24. Mai 2013  
10. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....</b>	<b>3</b>

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-  
gang „Economics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prü-  
fungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftli-  
chen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI.

### **§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Ab-  
schluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Als fachverwandte  
Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in Mathematik,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftli-  
chen Studiengang,
3. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
4. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studien-  
gang,
5. insbesondere ein (Bachelor-) Abschluss in einem (wirtschafts-) rechtlichen Studien-  
gang.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. der Nachweis über Auslandsaufenthalte, soweit vorhanden,
2. Nachweise über einschlägige Praktika, soweit vorhanden,
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit vorhanden.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten (max. 50 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerberinnen/Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen auf Basis sonstiger Qualifikation wie einschlägige Praktika, englischer Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (insgesamt maximal 10 Punkte) und einem Qualifikationsfeststellungsgespräch (maximal 10 Punkte) beurteilt. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungs-orientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die in Abs. 3 Nr. 2 genannten Qualifikationskriterien.

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden insgesamt neun Wahlmodule (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Wahlbereich der Volkswirtschaftslehre und zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot der Fakultät einschließlich der Volkswirtschaftslehre. <sup>3</sup>Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Economics gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen. <sup>4</sup>Zudem absolvieren die Studierenden ein ökonomisches Seminar (5 ECTS-Punkte). <sup>5</sup>Im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul Masterarbeit. <sup>6</sup>Es setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (25 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18a MPOWIWI**.

(3) <sup>1</sup>Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. <sup>2</sup>Schwerpunktbereich sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS zu erwerben sind. <sup>3</sup>Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Arbeitsmarktökonomik
2. Ökonometrie
3. Public Economics
4. Experimentelle Wirtschaftsforschung
5. Makroökonomische Methoden.

<sup>4</sup>Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. <sup>5</sup>Die Schwerpunktbereiche werden in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Economics“ aufnehmen.

## Anlage:

Studienplan Economics			1	2	3	4
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>1. Semester: Pflichtbereich - 6 Pflichtmodule</b>						
Fortgeschrittene Mathematik für Ökonomen		5	5			
Macroeconomics 1		5	5			
Makroökonomik 2		5	5			
Mikroökonomik 1		5	5			
Mikroökonomik 2		5	5			
Ökonometrie 1		5	5			
<b>2. und 3. Semester: Pflichtbereich – 1 Pflichtmodul</b>						
Ökonomisches Seminar		5		5	5	
<b>2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 9 VWL-Modulen + 2 freien Modulen*</b>						
Wahlbereich VWL: 9 Module mit je 5 ECTS		45				
- Advanced Industrial Organization		5		5		
- Arbeitsmarktökonomie		5			5	
- Behavioral Economics		5		5		
- Empirische Arbeitsmarktforschung		5			5	
- Gesundheitsökonomik 1		5		5		
- Gesundheitsökonomik 2		5			5	
- Institutionen und Organisationen des Arbeitsmarktes		5		5		
- Labor Markets: A Macroeconomic Perspective		5			5	
- Macroeconomics 3		5		5		
- Ökonometrie 2: Statistische Grundlagen der Ökonometrie		5			5	
- Ökonometrie 3: Mikroökonometrie		5		5		
- Ökonometrie 4: Panel- und Evaluationsverfahren		5			5	
- Ökonometrie 5: Multivariate Zeitreihenanalyse	5				5	
- Ökonometrie 6: Multivariate Fortgeschrittene Datenanalyse	5				5	
- Ökonomie der Sozialpolitik		5		5		
- Personalökonomik		5		5		
- Praktikumsmodul		5		5	5	
- Project Seminar: Experimental Economics		5			5	
- Public Economics 1: Taxation and Labor Supply		5		5		
- Public Economics 2: Taxation of Capital Income		5			5	
- Quantitative Methoden der Energiemarktmodellierung		5			5	
- Seminar in Behavioral Economics		5			5	
- Seminar in Methods in Experimental Economics		5			5	
- Seminar Wirtschaftspolitik und Evaluation		5			5	
- Seminar zur Gesundheitsökonomik		5			5	
- Seminar zur Wirtschaftspolitik		5		5		
- Spatial Economics		5		5		
- Wirtschaftstheoretisches Seminar		5		5	5	
- Auslandsmodul 1		5			5	
- Auslandsmodul 2		5			5	
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS		10			10	
<b>4. Semester: Masterarbeit</b>						
Masterarbeit		25				25
Seminar zur Masterarbeit		5				5
	ECTS	120	30	30	30	30

\*Es können weitere Wahlmodule zulassen werden, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.